

**Zweite Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang „Water and Coastal Management“  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO – WCM)**

**vom 18.08.2017**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Water and Coastal Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – WCM) in der Fassung vom 01.10.2013 (Amtliche Mitteilungen 05/2013, S. 714 ff.), geändert am 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 3/2015, S. 315 ff.) am 24.05.2017 beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2017 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Voraussetzungen für das Masterstudium
- § 5 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Inhalte und strukturelle Zuordnung der Module
- § 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Modulprüfungen
- § 12 Arten von Modulprüfungen
- § 12 a Nachteilsausgleich
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 15 a Gute wissenschaftliche Praxis
- § 16 Wiederholung der Fachprüfungen, Freiversuch
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote und der ECTS-Note
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 21 Zulassung zur Masterthesis und Annahme der Masterthesis
- § 22 Masterthesis
- § 23 Bewertung der Masterthesis
- § 24 Wiederholung der Masterthesis
- § 25 Gesamtergebnis
- § 26 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 27 Inkrafttreten

2. In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die an der Universität Groningen zu absolvierende Masterarbeitsphase setzt sich aus den Modulen „Planning Theory (wcm290)“, „Environmental and Infrastructure Planning (EIP) Interactive Workshop (wcm300)“ und „Masterthesis (mam)“ zusammen, die nach Kreditpunkten gewichtet werden.“

3. § 5 (3) wird zu § 5 (4).

4. § 5 (4) wird zu § 5 (5).

5. In § 7 (2) wird nach dem Wort „Lernergebnisse“ folgender neuer Satz eingefügt:

„Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.“

6. § 7 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, so-fern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.“

7. § 7 (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.“

8. § 11 (1) wird wie folgt korrigiert:

„Die Anlage 3 dieser Prüfungsordnung dokumentiert Formen und Inhalt zu den Prüfungsleistungen der im Masterstudiengang „Water and Coastal Management“ zu absolvierenden Module.“

9. In § 12 wird die doppelte Nummerierung der Absätze korrigiert. Der zweite § 12 (11) wird zu § 12 (12). § 12 (12) wird zu § 12 (13).

10. Der neue § 12 (13) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Modulverantwortlichen wählen aus den in Anlage 3 und den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsformen die angemessene und für das erfolgreiche Bestehen eines Moduls zu erbringende Prüfungsform aus. Wie die Prüfungen im Detail gestaltet werden, ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert.“

11. Der bisherige § 12 (13) wird gestrichen.

12. Der bisherige § 12 (14) wird gestrichen.

13. Ein § 12 a wird wie folgt eingefügt:

**„§ 12 a Nachteilsausgleich**

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

14. In § 14 (3) wird nach dem Wort „Ergebnis“ „ihrer/“ neu eingefügt.

15. In § 15 (4) wird der 2. Absatz wie folgt neu gefasst:

„Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen, die in den Modulbeschreibungen und in Anlage 3 festgelegt und gewichtet werden. Wird in Anlage 3 keine Gewichtung angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Die Modulnote wird von den Prüferinnen und Prüfern festgestellt.“

16. Ein § 15a wird wie folgt ergänzt:

**„§ 15 a Gute wissenschaftliche Praxis**

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.“

17. § 16 (5) wird wie folgt neu gefasst:

„Bestandene Klausuren können innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche Termin. Ebenso können zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Klausuren als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch und eine Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Im Falle von § 14 Abs. 3 findet ein Freiversuch keine Anwendung.“

18. § 18 (1) wird wie folgt geändert:

„Für die Benotung ist die Notenskala nach § 15 Absatz 4 zu verwenden; für eine differenzierte Bewertung gilt § 15 Absatz 4 Satz 1. Zur Ermittlung der Gesamtnote nach § 15 Abs. 3 Satz 2 wird ein gewichteter Notendurchschnitt für das Masterstudium gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote sind alle Modulprüfungsnoten einzubeziehen. Dafür werden die Fachnoten für die einzelnen nach § 15 Abs. 2 benoteten Modulprüfungen inklusive der Module der Masterarbeitsphase mit den Kreditpunkten des Moduls multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte dividiert, die in die Benotung eingegangen sind.“

19. § 18 (2) entfällt.

20. Der bisherige § 18 (3) wird zu § 18 (2).

21. Der bisherige, falsch nummerierte § 18 (5) wird zu § 18 (3).
22. In § 21 (1) wird die Aufzählung der Module wie folgt korrigiert:  
 „• das Modul „Case Study“ gem. § 6 Abs. 4 erfolgreich abgeschlossen hat oder äquivalente Leistungen nachgewiesen hat (gemäß § 7) und“
23. In § 2 (6) wird der Passus „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ ersetzt durch  
 „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität“.
24. In § 22 (7) wird vor dem Wort Prüfungsamt das Wort „akademischen“ eingefügt.
25. § 23 (4) wird gestrichen.
26. § 25 (2) wird gestrichen.
27. § 25 (3) wird zu § 25 (2).
28. § 25 (4) wird zu § 25 (3).
29. § 26 (1) wird gestrichen.
30. § 26 (2) wird zu § 26 (1).
31. § 26 (3) wird zu § 26 (2).
32. § 26 (4) wird zu § 26 (3). Im ersten Satz werden nach dem Wort „wird“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
33. In der Anlage 3 zu § 12 wird in der Tabelle zum Modulangebot das Modul wcm140 wie folgt korrigiert:

wcm140 Cases in Coastal Zone Management	Wahlpflicht	1 SE, 1 EX	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
--	-------------	------------	---	--

### Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.